
**Gesetz
über die Organisation und die Geschäftsführung des
Landrats (Landratsgesetz)**

Änderung vom 3. November 2011¹

GS 37.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. November 1994² über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 24 Absatz 2

² Der Regierungsrat informiert die ständigen Kommissionen über sein Vorhaben, einen wichtigen der Genehmigung unterliegenden Staatsvertrag abzuschliessen, sobald er ein Verhandlungsmandat verabschiedet hat.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 3. November 2011

Im Namen des Landrates
der Präsident: Hess
der Landschreiber: Achermann

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 5. Januar 2012.

² GS 32.58, SGS 131